

vergleichen, sonst aber summarisch untersucht und entschieden werden sollen. Die hierdurch festgesetzten Wege- Reparaturen müssen von den Beteiligten ohne Zögern bewirkt, jedoch soll während diesem, der sich beschwert erachteten Parthei die Ausführung ihres Rechts vor dem münster'schen Offizialate oder weltlichen Hofgerichte gestattet, eine weitere Berufung von desselbiger Entscheidung aber verboten sein.

Bemerk. Der ausführliche Inhalt des obigen Ediktes ist der am 17. April 1617 wiederverkündigten Hof- u. Land- Gerichts- resp. Land- Ordnungen ic. angehängt und auch in C. A. Schlüters Provinzial- Recht der Provinz Westphalen (Leipzig 1829) Bd. I. p. 167 abgedruckt, weshalb auf das ad. Nr. 45 d. S. hingewiesen wird.

#### 74. Münster den 23. Mai 1613. (C. b. Holz-Devastation.)

Ferdinand, Erzbischof zu Köln ic.  
Bischof zu Münster ic.

Auf den Antrag der Landstände, auf dem zu Münster am 12. März d. J. gehaltenen Landtage, wird, zur Verhütung fernerer Holz-Devastation sowohl in den Gemeinde- Marken als auf den geistlichen und weltlichen Hofs- und Erb- Gütern, landesherrlich verordnet: daß es keinem Colonen, Eigentümern oder Pächter zustehen soll, ferner, ohne ausdrücklichen Consens des Erb- oder Guts- Herrn, fruchtbare oder zum Zimmerholz taugliche Bäume zu fällen, zu verhauen, zu verbrauchen, zu verbringen oder zu verkaufen, und daß den Erb- und Guts-Herrn die Kündikation dergleichen ohne ihren Willen veräußerten Holzes vorbehalten sein, auch der contravarirende Käufer bestraft werden soll.

Von diesen, von sämtlichen Beamten zu handhabenden und bekannt zu machenden Bestimmungen, ist jedoch das unschädliche Brand-, Schlag- und sonst in Haufen aufgesetzte Holz ausgenommen.

Bemerk. Unterm 18. Januar 1631 (C. b.) ist die obige Verordnung, auf landständischen Antrag, mit dem Zusatz erneuert worden, daß die Gutsherrn allem von ihnen selbst, oder mit ihrer Bewilligung von den Colo-

nen gefallten dergleichen Gehölze, welches außer Landes geführt wird, ein desselbiges eigenhändiges Attest beifügen müssen.

Am 9. Juni 1639 (A. 1. b.) ist, nebst wörtlicher Wiederholung und Bestätigung der obigen Vorschriften, bestimmt worden, daß die, bei den fortdauernden Holz- Devastationen sich beteiligenden Beamten und Lokalbehörden ihrer Dienste entfeht und sonst noch exemplarisch bestraft werden sollen.

Die oben zuerst und zuletzt bezeichneten Vorschriften sind vollständig abgedruckt in C. A. Schlüters Provinzial- Recht der Provinz Westphalen (Leipzig 1829) Bd. I. p. 519 und 520; vnsr. auch Nr. 119 d. S.

#### 75. Ohne Erlaß-Ort, den 18. August 1614. (A. 1. b. Personen- Schätzung.)

Ferdinand, Erzbischof u. Kurfürst zu Köln ic.  
Bischof zu Münster ic.

Ausschreibung einer, auf dem jüngsten Landtage, nebst andern Steuern, behufs der Landesbedürfnisse, bewilligten „Person- oder Hauptschätzung“ aller geistlichen und weltlichen, über zwölf Jahre alten, nicht in notorischer Armut lebenden Eingesessenen, welche, gleichmäßig wie jene vom 8. August 1602 (die Ausschreibung fehlt), in zwei bezeichneten Terminen, durch die Pfarrer und Kirchenräthe jedes Ortes nach dem unten beigefügten Aufschlag der Personen, in gangbaren Geldsorten erhoben, und an den landschaftlichen Pfennigmeister unter Beifügung spezieller Heberegister eingezahlt werden soll.

Folget der Aufschlag jeder Personen.

Zumbherru so emancipirte sein	5 Rthlr. 9 g. 4 pf.
Gumpthurn	8 — = = =
St. Johans u. teutschen Ordens Ritter	4 — = = =
Gumpthurn in den Servientenhäuser	4 — = = =
Officiantien oder gemeine Priester der- selben Ordenshäuser	= — 18 — 8 —
Conventualen der adlichen Klöster	5 — 9 — 4 —
Canonici emancipati veteris D. Pauli et Mauritii	4 — - - -
	13 *

Canonici emancipati sonst in Statt und Stätten . . . . .	2 Rthlr. 18 §. 8 pf.
Pastores et Vicarii residentes . . . . .	2 — 18 — 8 —
— non residents	
et tamen percipientes . . . . .	5 — 9 — 4 —
Officianten und Cameralen . . . . .	2 — 18 — 8 —
Conventualen in den Abdeyen u. Patres oder Beichters in den Süsterhäusern . . . . .	2 — 18 — 8 —
Carthäuser und a. Mönche Klöster Personen . . . . .	1 — 9 — 4 —
Leybrüder . . . . .	2 — 18 — 8 —
Abtissin so gräflichen Standes Perso- nen sein, oder Canonissen in gräf- lichen Stiftern percipientes . . . . .	8 — = = = —
Abte oder Abtissinen in Stifter und Klöstern . . . . .	5 — 9 — 4 —
Canonissen in adlichen Stiftern per- cipientes . . . . .	2 — 18 — 8 —
Geistliche Zunftfern in andern beschlosse- nen Klöstern . . . . .	— 18 — 8 —
Personen in Süstern- u. Zunftfernhäusern . . . . .	— 9 — 4 —
Kleßstern . . . . .	— 4 — = —
Rittermäßige . . . . .	5 — 9 — 4 —
Frau oder Wittib von Adel . . . . .	4 — = — = —
Sohn oder Tochter . . . . .	2 — 18 — 8 —
Erbmanns (NB. Patrizier in der Stadt Münster) . . . . .	5 — 9 — 4 —
Mit derselben Frauen oder Wittiben und Kindern als oben mit den Nit- termäßigen. . . . .	
Rechtsgelehrten u. Medici für ihre Person . . . . .	4 — = = = —
Derselbigen Frauen . . . . .	2 — 18 — 8 —
Kinder . . . . .	2 — = = = —
Secretarii, Registratores, Procura- tores, Notarii et Sollicitatores . . . . .	2 — 18 — 8 —
Derselben Frauen . . . . .	2 — = = = —
Kinder . . . . .	1 — 9 — 4 —
Alle gemeine Schreiber und Copisten in was Standes Dienst sie seyen . . . . .	— 18 — 8 —
Renteniers in und außerhalb der Stät- ten, so unter den vorgenannten Personen mit verstanden werden, auch kein Handwerk oder Kauf- mannschaft treiben . . . . .	4 — = = = —

Mit derselben Frauen und Kindern, gleich mit den Rechtsgelehrten zu halten. Richter, Gograffen, Rentmeisters so mit adelichen Standes sein . . . . .	4 Rthlr. = §. = pf.
Deren Frauens und Kinder nach ad- venant der Rechtsgelehrten. Amptz- oder Gerichtsbögte in Stät- ten, Wigbolden, Dörfern, und sonsten aufm Lande, für ihre Per- son die Bögte . . . . .	2 — 18 — 8 —
Die Frauen . . . . .	1 — 9 — 4 —
Deren Frauen u. Kinder nach adve- nant, wie oben Procuratores und Handwerksleute respective. Kramer, Wandtschneider, Höcker, Brower, Becker, Fleischhauer, Ochsen- Moß- und Wein-Saufer, Herbergerers und Apoteckers in Stadt und Stätten . . . . .	2 — 18 — 8 —
Mit derselben Frauen und Kinder gleich den Prokuratoren zu halten. Recht oben specifirte aufm Lande, Wigboldt und Dörfern gesessene . . . . .	1 — 9 — 4 —
Deren Frauens . . . . .	1 — = = = —
Kinder . . . . .	= = 18 — 8 —
Haushaltende Handwerks-Leute, so Aempter gebrauchen, in Stadt und Stätten und sonstigen daneben kein Kauffmanshaft und Nahrung ge- brachten . . . . .	1 — 9 — 4 —
Deren Frauens . . . . .	= = 18 — 8 —
Kinder . . . . .	= = 5 — 4 —
Zeitgebachte aufm Lande, Wigboldt und Dörfern, der Mann . . . . .	= = 18 — 8 —
Frauens . . . . .	= = 9 — 4 —
Kinder . . . . .	= = 2 — 8 —
Edige Handwerksmechte, so Kost und Lohn verdienen, in Stadt und Stätten . . . . .	= = 8 — = —
Rechtsgerüte aufm Lande, Wigbold und Dörfern gesessen . . . . .	= = 5 — 4 —
Alle haushaltende Diener in Stadt u. Stätten und aufm Lande . . . . .	= = 9 — 4 —
Frau . . . . .	= = 5 — 4 —

Kinder	= Rthlr. 2 §. 8 pf.
Alle andere ledige Dienier, so am reisigen Tisch gehörig, in weiß	
Stand's Dienst sie sein . . . . .	= 9 — 4 —
Reisige und alle andere Juungen . . . . .	= 5 — 4 —
Alle Dienstmägde . . . . .	= 5 — 4 —
Alle Bauknechte, bei wes Standes Personen sie auch dienen, so Lohn versprochen . . . . .	= 9 — 4 —
Gemeine Feldbotten . . . . .	= 5 — 4 —
Spieleute . . . . .	= 18 — 8 —
Möllners, so Möllen in Pfachtung haben . . . . .	1 — 9 — 4 —
Deren Frauens . . . . .	= 18 — 8 —
Kinder . . . . .	= 5 — 4 —
Andere Müller so selbst kost halten, Kost und Lohn verdienen . . . . .	= 18 — 8 —
Deren Frauens . . . . .	= 5 — 4 —
Kinder	= 2 — 8 —
Olie- (Oehls), Walck-Möllners . . . . .	= 8 — = —
Alle Zöllners . . . . .	= 9 — 4 —
Zaglönern und Arbeitseute . . . . .	= 5 — 4 —
Der Man außm zweipflügigem Erb . . . . .	2 — 18 — 8 —
Frau . . . . .	1 — 9 — 4 —
Kinder . . . . .	= 18 — 8 —
Einpflugiges Erb . . . . .	1 — 9 — 4 —
Die Frau . . . . .	= 18 — 8 —
Kinder	= 9 — 4 —
Halb Erb und Ketter, so Pferde halten . . . . .	= 18 — 8 —
Frau . . . . .	= 9 — 4 —
Kinder	= 4 — = —
Andere Kötter und Princksäger . . . . .	= 4 — = —
Frau . . . . .	= 2 — 8 —
Kinder . . . . .	= 1 — 4 —

Bemerkt. Dergleichen Person-Schätzungen sind (zu folge der nur unvollständig erreichbar gewesenen Umfrage-Verordnungen) unter Anwendung des (im Vergleich mit dem 1597 (Nr. 61 d. S.) stattgefundenen Anschauges gefeierteren) vorangeführten Tarifs, unter den nachbezeichneten Datums, in der Regel einfach, ausnahmsweise auch doppelt oder nur ermäßigt und theilweise ausgeschrieben worden, nämlich:

- am 2. December 1622, einfach,  
 — 31. August 1625, einfach,  
 — 7. September 1627, einfach,  
 — 23. April 1630, einfach,  
 — 26. Mai 1632, einfach,  
 — 19. December 1648, doppelt,  
 — 10. Februar 1654, doppelt,  
 — 20. Sept. 1660, doppelt, } jedoch alle vier Schätzungen nach einem für die Geistlichkeit, die höhern Stände u. die Gewerbetreibende auf  $\frac{1}{2}$  u. resp.  $\frac{1}{4}$ , für die geringern Klassen aber weniger ermäßigten Anschläge;  
 — 30. Mai 1661, einfach,  
 — 14. Juli 1662, einfach,  
 — 2. Dec. 1662, einfach, } 25. August 1663, einfach, ohne Ermäßigung;  
 — 21. December 1663, einfach, desgleichen;  
 — 24. März 1665, einfach, desgleichen;  
 — 1. November 1669, einfach, desgleichen;  
 — 1. Aug. 1670, einfach, } desgleichen, jedoch ohne Besteuerung der Geistlichkeit, des Ritter- und Adelstandes und der Erzbänder (Patrizier in der Stadt Münster);  
 — 20. Febr. 1672, einfach, } 29. April 1674, doppelt, } jedoch beide Schätzungen mit oben angemerkter Ermäßigung;  
 — 11. März 1675, einfach, } 24. Januar 1690, einfach, jedoch nach ohngefähr um die Hälfte gesteigerten Tariffzägen und mit der Beschränkung wie 1670 und 1672.

76. Schloß Brüel den 29. November 1615. (C. h. Archidiaconal-Lurisdiktion.)

Ferdinand, Erzbischof u. Thürfürst zu Köln ic.  
Bischof zu Münster ic.

Bestätigung eines zwischen dem Domkapitel und der Regierung des Stiftes Münster, am Dienstag nach Martini d. h. B. 1576, geschlossenen Vertrages, wodurch (in 17 §§.) die Jurisdiktions-Grenzen der stiftischen Archidiakonien und der weltlichen Amtleute, mittels Aufführung der zur geistlichen und resp. weltlichen Cognition gehörigen Fälle, ausführlich bestimmt werden.

Bemerkt. Der ganze Inhalt des Vorangezeigten findet sich bei Rock Series episcop. monaster. Thl. III. p. 238 ff. abgedruckt.